



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Schiffers AfD
vom 17.01.2022

Unterschiedliche Dauer des Genesenenstatus in Europa

Mehreren Presseberichten zufolge gilt der Genesenenstatus in der Schweiz zukünftig für zwölf Monate nach einer durch PCR-Testergebnis nachweisbar durchgemachten Infektion.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verfügbaren Daten eine ausreichende Schutzwirkung vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierungen belegen. In Deutschland hingegen wurde die Frist um die Hälfte auf drei Monate verkürzt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Hat die Staatsregierung Kenntnisse über die Datenbasis der Schweiz, aufgrund derer sich dort der Zeitraum des Genesenenstatus von sechs auf zwölf Monate verdoppelt hat? 2
 2. Wie unterscheiden sich die ausgewerteten Daten der Behörden in der Schweiz und in Deutschland, die zu solch extrem unterschiedlichen Bewertungen der Lage führen? 2
 3. Welchen Status haben Staatsbürger der Schweiz und dort lebende Personen bei der Einreise in Bayern, wenn deren Genesenenstatus für die Schweiz noch gilt und länger als drei Monate zurückliegt? 2
 4. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Verkürzung des Genesenenstatus in der Bundesrepublik lediglich dazu dienen soll, die Impfungen voranzutreiben? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 14.02.2022

1. **Hat die Staatsregierung Kenntnisse über die Datenbasis der Schweiz, aufgrund derer sich dort der Zeitraum des Genesenenstatus von sechs auf zwölf Monate verdoppelt hat?**
2. **Wie unterscheiden sich die ausgewerteten Daten der Behörden in der Schweiz und in Deutschland, die zu solch extrem unterschiedlichen Bewertungen der Lage führen?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur Datenbasis der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor.

3. **Welchen Status haben Staatsbürger der Schweiz und dort lebende Personen bei der Einreise in Bayern, wenn deren Genesenenstatus für die Schweiz noch gilt und länger als drei Monate zurückliegt?**

Zur Rechtslage in der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann von Seiten der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden. Es besteht insoweit keine Zuständigkeit der Staatsregierung.

Welche Personen in Deutschland als genesen gelten, hat der Bund in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der insoweit inhaltsgleichen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) geregelt. Soweit bayerisches Landesrecht – etwa in den §§ 3, 4 und 5 Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) – Sonderregelungen für genesene Personen enthält, wird hierbei an die Begriffsbestimmung der SchAusnahmV des Bundes angeknüpft.

§ 2 Nr. 4 SchAusnahmV definiert den Begriff der genesenen Person als eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Nach der am 15.01.2022 in Kraft getretenen Neufassung des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet unter der Adresse www.rki.de¹ unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a. Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b. Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,

1 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

- c. Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Das RKI hat auf seiner Website derzeit folgende Kriterien veröffentlicht:

- a. Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labor-diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein und
- b. das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen und
- c. das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

Diese Vorgaben sind während eines Aufenthalts in Bayern auch auf Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dort lebende Personen anzuwenden, d. h. die betreffenden Personen verfügen – die Erfüllung der weiteren vorstehend unter a und b dargestellten Anforderungen an den Testnachweis vorausgesetzt – nur dann über einen gültigen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, wenn auch das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt. Nur in diesem Fall handelt es sich bei ihnen um genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 4 SchAusnahmV.

4. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Verkürzung des Genesenenstatus in der Bundesrepublik lediglich dazu dienen soll, die Impfungen voranzutreiben?

Die Dauer des Genesenenstatus wurde von sechs Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Delta-Variante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikron-Variante haben (vgl. die ausführliche wissenschaftliche Begründung des RKI unter www.rki.de²).

2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.